



Betreff

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Sachbearbeitende Dienststelle:

Bau- und Ordnungsamt

Datum

14.10.2019

Sachbearbeitung:

Andy Marquardt

Verantwortlich:

Tilo Lorenz

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)

Sitzungstermin

04.11.2019

Status

Ö

Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)

19.11.2019

N

Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)

04.12.2019

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die beiliegende Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen.

Sachverhalt:

Die Anpassung der Gebührensätze für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen macht sich auf Grund vorliegender Kalkulationen der Gebühren erforderlich. Etwaige Mehr- bzw. Mindereinnahmen aus dem laufenden Jahr sollen demnach im jeweiligen Folgejahr ausgeglichen werden.

abflusslose Gruben neu: 11,21 €/m³ bisher: 9,40 €/m³ Änderung: + 1,81 €/m³

Kleinkläranlagen neu: 21,57 €/m³ bisher: 19,24 €/m³ Änderung: + 2,33 €/m³

Die Erhöhung der Gebühren kommt auf Grund von Preissteigerungen des Abfuhrunternehmens zu Stande. Hier liegt die Begründung unter anderem bei den Mautgebühren.

Rechtliche Grundlage:

KV M-V, KAG M-V

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kostendeckung

Anlagen:

- Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen
- Kalkulation abflusslose Gruben
- Kalkulation Kleinkläranlagen

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 und der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard in der Fassung vom 30.04.2019 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 04.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Erhebungsgrundsatz
§ 3	Gebührenmaßstab
§ 4	Gebührensatz
§ 5	Gebührenschildner
§ 6	Entstehung der Gebührenpflicht
§ 7	Festsetzung und Fälligkeit
§ 8	Auskunftspflicht
§ 9	Anzeigepflicht
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Burg Stargard. Ausgenommen sind die Ortsteile Gramelow, Loitz, Cammin, Riepke, Godenswege und Teschendorf.

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Burg Stargard erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Abwassermenge. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.
- (3) Die entsorgte Menge bemisst sich nach der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges.
- (4) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- (5) Die nach Absatz 3 ermittelte Menge ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten nach § 5 Absatz 6 schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Entsorgungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren. Die Grundgebühr wird nach der Menge des entsorgten Inhaltes der Abwasseranlage berechnet und beträgt:
- für abflusslose Gruben 11,21 €/m³
 - für Kleinkläranlagen 21,57 €/m³
- (2) Die Zusatzgebühr für Schlauchmehrlängen beträgt
- ab 10 m Schlauchmehrlänge 0,60 €/m
- (3) Die Zusatzgebühr für das Entleeren an Sonn- und Feiertagen beträgt 85,68 €/Anfahrt.
- (4) Die Zusatzgebühr für die vergebliche Anfahrt beträgt 41,65 €/Anfahrt

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffenden Grundstücksentwässerungsanlagen Anschluss- und Benutzungspflichtiger war. Mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ablauf des Tages, an dem die Annahme zur Entleerung bzw. Entschlammung erfolgte.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch die Tollenseuferabwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB) und wird den Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides bekannt gemacht. Die Gebühren sind an die im Bescheid angegebene Stelle zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Abgabeschuldner und ihre Vertreter haben der TAB jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind und zu dulden, dass Beauftragte der TAB das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu prüfen.

§ 9

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der TAB vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat das der Abgabepflichtige der TAB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 des KAG handelt, wer entgegen § 7 und § 8 seiner Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 Absatz 1 und 2 des KAG mit Geldbußen bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe der Durchführung der Abwasserbeseitigung aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern und unter Wahrung des Datengeheimnisses zulässig.
- (2) Soweit sich die Stadt Burg Stargard bei der öffentlichen Abwasserentsorgung Erfüllungsgehilfen bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt Burg Stargard zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten von diesen Erfüllungsgehilfen mitteilen lässt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen mit in Kraftsetzung vom 01.01.2017, nebst 1. Änderung mit in Kraftsetzung vom 01.01.2018, außer Kraft.

Burg Stargard, _____

(Dienstsiegel)

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Zeile			Berechnung	2018 Ist	2019 Plan	2020 Erwartung
1	Menge	m³		55	150	60
2	Erlöse brutto	€		531	1.415	673
3	spezifische Erlöse brutto	€/m³	= 2 : 1	9,73	9,43	11,21
	Kosten netto:					
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€		343	918	460
	Klärkosten	€		77	212	85
	sonstige Kosten					
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€		420	1.129	544
g	Verwaltungskosten neu.sw	€		15	45	18
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€		6	20	8
m	Netto-Selbstkosten TAB	€		441	1.194	570
n	zzgl. USt	€		84	227	108
o	Selbstkosten TAB	€	=m+n	525	1.421	679
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=o	525	1.421	679
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m³	=4:1	9,61	9,47	11,31
6	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres		=2-4	6	-6	-6
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€		1	-1	1
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€		1	-2	2
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€		0	1	-2
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€		0	0	1
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7	526	1.420	680
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m³	=11:1	9,63	9,47	11,33
13	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11	6	-5	-7
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€		-2	2	-2
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14	3	-3	-9

Mengengebühr vor 2020

EUR/m³ brutto 9,40

Anpassung

EUR/m³ brutto 1,81

Mengengebühr aus der Kalkulation 2020

EUR/m³ brutto 11,21

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m: 0,60 € brutto je m

Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt: 41,65 € brutto je vergebliche Anfahrt

Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen: 85,68 € brutto je Abfuhr

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenzulage erhoben.

Zeile			Berechnung	2018 Ist	2019 Plan	2020 Erwartung
1	Menge	m³		12	10	15
2	Erlöse brutto	€		232	192	324
3	spezifische Erlöse brutto	€/m³	= 2 : 1	19,34	19,22	21,57
	Kosten netto:					
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€		93	73	136
	Klärkosten	€		104	86	129
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€		197	159	266
g	Verwaltungskosten neu.sw	€		3	3	4
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€		1	1	2
m	Netto-Selbstkosten TAB	€		201	163	272
n	zzgl. USt	€		38	31	52
o	Selbstkosten TAB	€	=m+n	240	194	324
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=o	240	194	324
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m³	=4:1	20	19	22
6	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres		=2-4	-8	-2	0
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€		0	3	4
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€		0	3	2
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€		0	0	3
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€		0	0	0
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7	240	197	328
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m³	=11:1	20	20	22
13	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11	-8	-5	-5
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€		0	-5	-6
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14	-8	-10	-11

Mengengebühr vor 2020**EUR/m³ brutto 19,24****Anpassung****EUR/m³ brutto 2,33****Mengengebühr aus der Kalkulation 2020****EUR/m³ brutto 21,57**

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m: 0,60 € brutto je m

Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt: 41,65 € brutto je vergebliche Anfahrt

Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen: 85,68 € brutto je Abfuhr

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenzulage erhoben.